

Das luxemburgische Schachtelprivileg 2020



www.kpmg.lu

Das luxemburgische Schachtelprivileg¹ sieht für qualifizierte Beteiligungsverhältnisse eine Befreiung von der Einkommen-, Quellen- und Vermögensteuer vor.

Die Befreiung von der Einkommensteuer ist umfangreich und umfasst Dividenden, Veräußerungsgewinne und Liquidationserlöse. Darüber hinaus fällt auf Dividendenausüttungen keine Quellensteuer an, wenn die Voraussetzungen für das Schachtelprivileg erfüllt sind.

Beteiligungen, die für das Schachtelprivileg in Frage kommen, sind von der Vermögensteuer befreit.

Das Schachtelprivileg wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert, um den Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie² der EU vom Juli 2014³ und Januar 2015⁴ zur Einführung einer allgemeinen Anti-Missbrauchsregel und einer Anti-Hybrid-Regel Rechnung zu tragen.

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um das Schachtelprivileg in Anspruch nehmen zu können, sind im Folgenden zusammengefasst. In einigen Fällen können Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) günstigere Bedingungen bieten. Die Anwendbarkeit des Schachtelprivilegs ist eine Einzelfallentscheidung.

¹ Artikel 147 und 166 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (LEStG), § 9 des kommunalen Gewerbesteuergesetzes (LGewSt) und § 60 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BewG).

² Richtlinie 2011/96/EU.

³ Richtlinie 2014/86/EU.

⁴ Richtlinie 2015/121/EU.

Ertragsteuerbefreiung

Steuerbefreiung für Dividenden, Veräußerungsgewinne und Liquidationserlöse

Status der Muttergesellschaft

- Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die in Artikel 166 Abs. 10 des Luxemburger Einkommensteuergesetzes („LEStG“) aufgeführt ist⁵, oder
- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die nicht in Artikel 166 Abs. 10 LEStG aufgeführt ist⁶, oder
- luxemburgische Betriebstätte:
 - einer Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder
 - einer in einem DBA-Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft oder
 - einer Körperschaft oder Genossenschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Land hat, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist⁷.

Status der Tochtergesellschaft

- Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder
- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die nicht in Artikel 166 Abs. 10 LEStG aufgeführt ist⁸, oder
- nicht ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einem Ertragsteuersatz unterliegt, der bei vergleichbar ermitteltem steuerpflichtigen Einkommen dem luxemburgischen Körperschaftsteuersatz entspricht (in der Praxis grundsätzlich mindestens 8,5 %, d. h. der Hälfte des luxemburgischen Körperschaftsteuersatzes).

Die Befreiung ist auch auf Schachtelbeteiligungen anwendbar, die über bestimmte steuerlich transparente Gesellschaften gehalten werden.

Umfang der Beteiligung

Die Mindestbeteiligung, die für eine Steuerbefreiung qualifiziert:

- mindestens 10 % des Kapitals, oder
- Anschaffungskosten von mindestens 1.200.000 EUR für die Befreiung von Dividenden und Liquidationserlösen oder
- Anschaffungskosten von mindestens 6.000.000 EUR für die Befreiung von Veräußerungsgewinnen.

Mindesthaltedauer

Die Beteiligung muss am Tag der Dividendenaus-schüttung (oder am Tag der Realisierung des Ertrags) mindestens 12 Monate ununterbrochen gehalten worden sein. Falls die Haltedauer bei Zufluss der Dividende (oder am Tag der Realisierung des Ertrags) noch nicht erfüllt ist, kann die Steuerbefreiung dennoch zur Anwendung kommen, sofern sich der Empfänger verbindlich verpflichtet, die Beteiligung mindestens 12 Monate unmittelbar und ununterbrochen im erforderlichen Umfang zu halten. Diese Bedingung gilt für die Beteiligung im Allgemeinen und wird nicht je einzeltem Anteil beurteilt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der steuerbefreiten Beteiligung

Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit einer Schachtelbeteiligung stehen (z. B. Zinsaufwendungen), sind nur insoweit abzugsfähig, als sie die befreiten Erträge aus der jeweiligen Beteiligung in einem bestimmten Jahr übersteigen. Teilwertabschreibungen auf eine Schachtelbeteiligung, die für die Freistellung in Frage kommt, sind grundsätzlich abzugsfähig. Der steuerbefreite Veräußerungsgewinn aus einer qualifizierten Beteiligung wird jedoch um den Betrag der damit verbundenen Aufwendungen einschließlich Wertberichtigung der Anschaffungskosten gekürzt, die zuvor das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft in Luxemburg reduziert haben (sog. Recapture-Regel).

⁵ Das Luxemburger Einkommensteuergesetz verweist dabei auf sog. Organismen mit kollektivem Charakter („organismes à caractère collectif“). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Unternehmen mit Rechtsformen, wie sie in der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführt sind.

⁶ Dabei handelt es sich um Kapitalgesellschaften, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union gegründet wurden, aber in Luxemburg ansässig sind.

⁷ Luxemburgische Betriebstätte einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft mit Sitz in Liechtenstein, Island oder Norwegen.

⁸ Dies sind Kapitalgesellschaften, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union gegründet wurden.

Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen sind nicht abzugsfähig, insofern die damit im Zusammenhang stehende Dividende steuerbefreit ist.

Wertberichtigungen auf Forderungen an Tochtergesellschaften werden wie Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung behandelt, d. h., sie werden bei der Berechnung des steuerfreien Veräußerungsgewinns mit berücksichtigt.

Allgemeine Anti-Missbrauchsregel und Anti-Hybrid-Regel

Das nationale luxemburgische Steuerrecht wurde um eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift und eine Anti-Hybrid-Regel ergänzt, um den Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie vom Juli 2014⁹ und Januar 2015¹⁰ zu entsprechen.

Gewinnausschüttungen, die in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie fallen, sind in Luxemburg nicht steuerbefreit, wenn es sich bei der Tochtergesellschaft um eine Gesellschaft handelt, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fällt (vgl. „Status der Tochtergesellschaft“) und

- (1) solche Ausschüttungen für den in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Zahler abzugsfähig sind (Anti-Hybrid-Regel) oder wenn
- (2) die Gestaltung als missbräuchlich im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie (allgemeine Anti-Missbrauchsregel) angesehen wird. In diesem Zusammenhang kann eine grenzüberschreitende Gestaltung als missbräuchlich angesehen werden, wenn es sich um eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen handelt, die „unangemessen“ sind. Hierunter versteht man, dass diese nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurden, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln und bei denen der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft.

Partielle Einkommensteuerbefreiung von nicht schachtelprivilegierten Dividenden

Dividendenausschüttungen an eine luxemburgische Gesellschaft, die nicht für das Schachtelprivileg qualifizieren, unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 24,94 % für 2020 (Körperschaftsteuer inklusive Gewerbesteuer für die in der Stadt Luxemburg ansässigen Gesellschaften und Beitrag zum Beschäftigungsfonds).

Diese Dividenden sind jedoch zu 50 % steuerbefreit, d. h., sie unterliegen einem effektiven Steuersatz von rund 12,5 %, wenn sie von einer der folgenden Gesellschaften ausgeschüttet wurden:

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg oder
- ausländische Kapitalgesellschaft, die in einem DBA-Vertragsstaat ansässig ist und die einem

Ertragsteuersatz unterliegt, der bei vergleichbar ermitteltem steuerpflichtigen Einkommen dem luxemburgischen Körperschaftsteuersatz entspricht, oder

- Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie.
- Die Befreiung ist auch auf Beteiligungen anwendbar, die über steuerlich transparente Gesellschaften gehalten werden.

⁹ Richtlinie 2014/86/EU.

¹⁰ Richtlinie 2015/121/EU.

Quellensteuerbefreiung

Anwendung des luxemburgischen Schachtelprivilegs

Status des Empfängers

- Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder
- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die nicht in Artikel 166 Abs. 10 LESTG¹¹ aufgelistet ist, oder
- Betriebstätte einer oben erwähnten Gesellschaft oder
- Gesellschaft mit Sitz in einem DBA-Vertragsstaat, die vollständig einer Einkommensteuer unterliegt, die mit der luxemburgischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist, sowie eine luxemburgische Betriebstätte einer solchen Gesellschaft oder
- Kapitalgesellschaft, die in der Schweiz ansässig ist und der Körperschaftsteuer unterliegt, ohne in den Genuss einer Befreiung zu kommen, oder
- Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR, bei dem es sich nicht um einen EU-Mitgliedstaat handelt, die vollständig einer Einkommensteuer unterliegt, die mit der luxemburgischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist, oder
- Betriebstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, der kein EU-Mitgliedstaat ist.

Status der luxemburgischen Tochtergesellschaft

- Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die in Artikel 166 Abs. 10 LESTG¹² aufgeführt ist, oder
- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die nicht in Artikel 166 Abs. 10 LESTG¹³ aufgeführt ist.

Die Befreiung ist auch auf Beteiligungen anwendbar, die über steuerlich transparente Gesellschaften gehalten werden.

Umfang der Beteiligung

Die Mindestbeteiligung für eine Steuerbefreiung beträgt:

- mindestens 10 % des Kapitals oder
- Anschaffungskosten von mindestens 1.200.000 EUR.

Mindesthaltedauer

Die Beteiligung muss am Tag der Dividendenausschüttung (oder am Tag der Realisierung des Ertrages) mindestens 12 Monate ununterbrochen gehalten worden sein. Dabei wird auf die Beteiligung im Ganzen abgestellt; eine Beurteilung je einzeltem Anteil findet nicht statt.

Allgemeine Anti-Missbrauchsregel

Das nationale luxemburgische Steuerrecht wurde durch eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsregel ergänzt, um den Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie vom Januar 2015¹⁴ zu entsprechen.

Für Dividenden, die in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie fallen und von einer steuerpflichtigen luxemburgischen Gesellschaft an eine Gesellschaft gezahlt werden, die in der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführt ist und unter diese fällt (vgl. „Status des Empfängers“), oder an eine EU-Betriebstätte einer Gesellschaft, die unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fällt, wird keine Quellensteuerbefreiung gewährt, wenn die Transaktion rechtsmissbräuchlich im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie ist.

In dieser Hinsicht kann eine Gestaltung als missbräuchlich angesehen werden, wenn es sich um eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen handelt, die „unangemessen“ sind, d. h., die nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurden, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln und bei denen der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft.

¹¹ Dies sind Unternehmen, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union gegründet wurden.

¹² Das Luxemburger Einkommensteuergesetz verweist dabei auf sog. Organismen mit kollektivem Charakter („organismes à caractère collectif“). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Unternehmen mit einer Rechtsform, wie sie in der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführt sind.

¹³ Dies sind Kapitalgesellschaften, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union gegründet wurden.

¹⁴ Richtlinie 2015/121/EU.

Quellensteuer auf nicht schachtelprivilegierte Dividendenausschüttungen

Sind die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs nicht erfüllt, so unterliegen die Dividenden einer luxemburgischen Gesellschaft der luxemburgischen Quellensteuer i. H. v. 15 %, es sei denn, ein reduzierter DBA-Satz kommt zur Anwendung.

Darüber hinaus sieht das luxemburgische Gesellschaftsrecht mehrere Gesellschaftsformen vor, die einer besonderen Steuergesetzgebung unterliegen.

Folgende Gesellschaftsformen unterliegen in diesem Zusammenhang nicht der Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen:

Organismen für gemeinsame Anlagen/
Undertakings for Collective Investment (UCIs) nach luxemburgischem Recht einschließlich SICAV/Fs und FCPs, die als Publikumsfonds oder Spezialfonds („fonds d’investissement spécialisés – SIFs“) betrieben werden.

Dies gilt gleichermaßen für Reservierte Alternative Investmentfonds („fonds d’investissement alternatif réservés – RAIFs“), Unternehmen für kollektive Risikokapitalinvestitionen (SICARs) und Familienholdinggesellschaften (SPFs).

Auch auf Dividendenausschüttungen einer Verbriefungsgesellschaft wird keine Quellensteuer erhoben, da die Aktionäre einer Verbriefungsgesellschaft wie Anleihegläubiger behandelt werden.

Keine Quellensteuer auf den Liquidationserlös

Auf Liquidationserlöse wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben, unabhängig vom Steuerstatus der liquidierten Gesellschaft oder des Empfängers.

Befreiung von der Vermögensteuer

Status der Mutter- sowie der Tochtergesellschaft und der Beteiligung

Für die Befreiung qualifizierter Beteiligungen von der Vermögensteuer gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Befreiung von Dividenden, die an in Luxemburg ansässige Muttergesellschaften ausgeschüttet werden.¹⁵

Mindesthaldedauer

Die Befreiung von der Vermögensteuer ist nicht an eine bestimmte Mindesthaldedauer gebunden.

Fremdfinanzierung

Schulden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der schachtelprivilegierten Beteiligung stehen, sind für Vermögensteuerzwecke nicht vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abzugsfähig.

Kapitalertragsteuer für Nichtansässige

Wird das Besteuerungsrecht gemäß einem DBA verteilt, so weist dieses das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne für gewöhnlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

Besteht kein DBA mit dem Land des nicht ansässigen Anteilseigners, sind Kapitalerträge aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen an einer luxemburgischen Gesellschaft in Luxemburg steuerpflichtig, wenn:

- der nicht ansässige Anteilseigner einen Anteil von mehr als 10 % der Anteile an der luxemburgischen Gesellschaft gehalten und

- wenn er diese Anteile innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Erwerb veräußert hat.

Ein so steuerpflichtiger Kapitalertrag unterliegt der Körperschaftsteuer von 18,19 %, wenn er von einem nicht ansässigen Anteilseigner, der der Körperschaftsteuer unterliegt, realisiert wird.

¹⁵ Eine Zusammenfassung dieser Bedingungen finden Sie auf den Seiten 2 und 3 dieser Publikation.



**Für weitere Informationen erreichen Sie uns
unter folgender Adresse:**

**KPMG Luxembourg,
Société coopérative**
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Tel: +352 22 51 51 1

www.kpmg.lu



The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavour to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

© 2020 KPMG Luxembourg, Société coopérative, a Luxembourg entity and a member firm of the KPMG network of independent member firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss entity. All rights reserved.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG Luxembourg, Société coopérative, eine Mitgliedsgesellschaft des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsgesellschaften, die mit der KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer schweizerischen Gesellschaft, verbunden sind.